



## Entscheidung

In der Sache

**Frederik Garre**

**– Beteiligter –**

Verein: Dümptener Füchsen 1996 e.V.

wegen Matchstrafe III (Spielerbeleidigung)

am 22. November 2014 bei der Partie zwischen Floorball Butzbach und Dümptener Füchse

in Butzbach

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von einem Spiel (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 120,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 22. November 2014 bei der Partie zwischen Floorball Butzbach und Dümptener Füchse geleitet durch die Schiedsrichter Anke Tölzer/ Markus Tölzer, kam es im letzten Drittel (Spielzeit: 14:53) zu einer Beleidigung des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft von Floorball Butzbach mit den Worten „Ey, Du Spasst“, worauf die Schiedsrichter eine MS III verhängten.

Im Spiel war der Beteiligte im Rahmen eines Zweikampfes zu Boden gegangen. Noch am Boden liegend hat der Beteiligte seinen Gegenspieler wie oben angeführt beleidigt. Die Schiedsrichter haben die Beleidigung akustisch zur Kenntnis genommen und daraufhin eine Matchstrafe III ausgesprochen. Dies stellt einen Verstoß gem. Ziff. 6.17 Absatz 3 SPRGK Version 2014 dar, die ab dieser Saison anzuwenden ist.

- II. Aufgrund der Tatsache, dass der Beteiligte sich für seine Beleidigung sofort entschuldigt und im Übrigen sein Fehlverhalten eingesehen hat, konnte auf die Mindeststrafe entschieden werden. Auf die Stellungnahme des Beteiligten vom 23. November 2014 wird ausdrücklich ergänzend Bezug genommen. Der Beteiligte wird für das nächste Pflichtspiel des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 120,00 zu leisten. Gem. § 7 Punkt 3 GBO ist bei einer MS III eine Strafe von mind. 120,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die Verbandsspruchkammer auch angehoben werden kann. Hierauf konnte verzichtet werden.

Gem. § 14 Satz 1 und 2 REO wird die gesamtschuldnerische Mithaftung des Vereines für die ausgesprochene Strafgebühr sowie für die Verfahrenskosten angeordnet.